

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 121/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgericht vom 13. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1954 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger war bis März 1993 als Flugzeugmechaniker beschäftigt. Seit November 1992 erhielt er zunächst Krankengeld (Krg), dann Arbeitslosengeld (Alg) und Unterhaltsgeld. Eine Umschulungsmaßnahme des Arbeitsamtes beendete er krankheitsbedingt. Danach erhielt er wieder bis zur Höchstdauer Krg und anschließend ab Juli 1996 Alg, auf Grund dessen er bei der Beklagten in der Krankenversicherung der Arbeitslosen versichert war. Am 21.1.1998 beantragte er die Gewährung von Krg und legte dazu eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Dermatologen Dr. M. vor, der weitere Folgebescheinigungen bis 23.3.1998 ausstellte. Die Beklagte zahlte dem Kläger bis einschließlich 25.2.1998 Krg, lehnte darüber hinaus nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eine Krg-Gewährung jedoch ab. Der Kläger sei über den 25.2.1998 hinaus nicht arbeitsunfähig. Bei Versicherten, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit (AU) arbeitslos seien, sei Maßstab für die Beurteilung der AU nicht die vor der Arbeitslosigkeit ausgeübte letzte Beschäftigung, sondern alle Tätigkeiten, die für eine Vermittlung des Arbeitslosen in Betracht kommen. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers, mit denen er eine Gewährung von Krg über den 25.2.1998 hinaus bis zur Höchstbezugsdauer begehrt, blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe den Maßstab für die Beurteilung der AU zutreffend gewählt. Der Kläger habe ab dem 26.2.1998 zumutbar leichte bis mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten können. Leistungseinschränkungen seien Stress, Zeitdruck, Akkord, Schichtarbeit sowie besondere Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit gewesen. Er sei damit ab dem 26.2.1998 nicht mehr arbeitsunfähig gewesen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 13.7.2006 Beschwerde eingelegt. Er macht eine Divergenz sowie das Vorliegen eines Verfahrensfehlers geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 4 1. Die auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gestützte Beschwerde behauptet, das Urteil des LSG weiche vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8.11.2005 (*B 1 KR 30/04 R - BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1*) ab. Das BSG habe dort



ausgeführt:

"Ein Versicherter, dessen Arbeitsfähigkeit fehlerhaft aus Gründen bejaht worden ist, die der Krankenkasse zuzurechnen sind, hat rückwirkend Anspruch auf Krankengeld, wenn er ursprünglich alles für die Anspruchsentstehung erforderliche und ihm zumutbare unternommen hatte und er den Anspruch unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom tatsächlichen Bestehen der Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenkasse geltend macht."

5 Diese Voraussetzungen lägen bei ihm vor. Demgegenüber habe das LSG ausgeführt:

"Es besteht auch kein Anlass, durch ein ärztliches Sachverständigen-gutachten des Gerichts, das Leistungsbild des Klägers im streitigen Zeitraum weiter zu ermitteln (§ 106 SGG). Denn Dr. Müller (Isny) hat in den Befundberichten Arbeitsunfähigkeit bis auf weiteres und nicht für konkrete Zeitabschnitte bescheinigt und im Übrigen angegeben, dass der Kläger am 13.08.1998 letztmalig bei ihm in Behandlung gewesen ist.

Da Krankengeld wegen Arbeitsunfähigkeit für Kalendertage gezahlt wird, hat sich die ärztliche Feststellung (nach Untersuchung) grundsätzlich auf kurze Zeiträume zu beschränken. Weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen liegen nicht vor (§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V)."

6 Der Rechtssatz des LSG laute damit im Endergebnis, dass eine Ermittlung von Amts wegen nicht zu tätigen sei, weil in den Befundberichten des Dr. Müller eine AU nicht für konkrete Zeitabschnitte bescheinigt worden sei und darüber hinaus im Zeitraum nach dem 13.8.1998 weitere AU-Bescheinigungen nicht vorgelegen hätten.

7 Die Beschwerde legt mit diesem Vorbringen den Zulassungsgrund der Divergenz nicht in der gebotenen Weise dar. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte aufgestellt hat. In der Beschwerdebegründung muss die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, bezeichnet werden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerdebegründung muss nach der Rechtsprechung des BSG insoweit erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Hieran fehlt es.

8 Die Beschwerde stellt schon keinen konkreten abstrakten Rechtssatz des LSG auf, der von dem zitierten Rechtssatz des BSG abweichen könnte. Das LSG begründet in der von der Beschwerde zitierten Passage, weshalb es der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht bedurfte. Dass das LSG damit überhaupt einen abstrakten Rechtssatz und spe-



ziell einen vom Urteil des BSG vom 8.11.2005 abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat, ist nicht ersichtlich. Vielmehr interpretiert die Beschwerde die Ausführungen des LSG und will ihnen einen abstrakten Rechtssatz entnehmen. Der Sache nach kleidet sie damit ihre Kritik an der Beweiswürdigung des LSG in eine Divergenzrüge. Zur Darlegung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genügt es indessen nicht zu behaupten, dass das LSG Tatsachen unzutreffend beurteilt habe. Eine Abweichung läge nämlich auch dann nicht vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Vielmehr muss das LSG diesen Kriterien selbst widersprochen haben, dh andere Maßstäbe entwickelt haben. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall (was im Rahmen der Beschwerde nicht zu beurteilen ist), sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Eine Divergenz in diesem Sinne ist vorliegend nicht dargetan.

- 9 Im Übrigen lag dem Urteil des BSG vom 8.11.2005 ein Sachverhalt zu Grunde, bei dem sowohl der MDK als auch der den Versicherten behandelnde Arzt AU verneint hatten und sich nachträglich herausstellte, dass die AU insoweit fehlerhaft bejaht worden war. Demgegenüber hatte im vorliegenden Fall der behandelnde Arzt für bestimmte Zeiträume AU bescheinigt, sodass bereits die Ausgangslage eine andere war.
- 10 2. Soweit die Beschwerde der Sache nach vorträgt, das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären und ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen und sie damit sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG rügt, genügt sie ebenfalls nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 11 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Entscheidet das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung, genügt die Beschwerde der Darlegungspflicht des im § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur dann, wenn sie einen in der Niederschrift des LSG oder einen im Tatbestand der Entscheidung enthaltenen Beweisantrag bezeichnet (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). - Hieran fehlt es.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

